**Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 13.11.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1044b) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO besteht zusätzlich zu den in der Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO vom 30.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 3. November 2020, Sonderamtsblatt 31/2020, S. 282 ff.) festgelegten Bereiche auch innerhalb der in den als Anlagen 1 bis 16 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Schraffur kenntlich gemachten Bereichen. Die Anlagen 1 bis 16 sind wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske besteht außerhalb der Schulferien und gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen montags bis freitags jeweils in den folgenden Zeiten:

* Für die in der Anlage 1 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
* für die in den Anlagen 2 - 5 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
* für die in den Anlagen 6 - 15 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
* für die in der Anlage 16 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
1. Die Anordnung gilt zunächst bis einschließlich 30. November 2020.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

**Begründung:**

In § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 in der zurzeit gültigen Fassung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten angeordnet. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 28 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 IfSBG NRW.

Mit Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO vom 30.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 3. November 2020, Sonderamtsblatt 31/2020, S. 282 ff.) wurde eine entsprechende Anordnung bereits für verschiedene Bereiche im Stadtgebiet Oberhausen getroffen. Von der Maskenpflicht erfasst sind danach bisher insbesondere Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche, die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO sowie die als Pausenbereich des Hans-Böckler-Berufskollegs genutzte Platzfläche vor dem Schulgebäude.

Als weitere Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich Bereiche im Umfeld einiger Schulen herausgestellt.

Bei der Beurteilung der verschiedenen Bereiche wurden neben den konkreten örtlichen Verhältnissen im unmittelbaren Umfeld der Schulen unter anderem die unterschiedlichen Schülerzahlen, die Lage der Schulen innerhalb des Stadtgebietes beziehungsweise zueinander und ihre Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ebenso berücksichtigt, wie die Beobachtungen der jeweiligen Schulleitung vor Ort.

Bei den in den Anlagen durch Schraffur kenntlich gemachten Bereichen handelt es sich zum einen um das unmittelbare Umfeld von Schulen, in dem der Schülerzustrom und –abfluss ebenso zu einem Zusammentreffen einer großen Anzahl von (vor allem) Schüler\*innen führen wie das Pausengeschehen. Die Bürgersteige im unmittelbaren Umfeld der Schulen weisen in der Regel Standartmaße auf, die nicht dazu geeignet sind, dieser großen Anzahl von Menschen ausreichend Raum für das Einhalten eines Abstandes von 1,50 m zu bieten. Gleiches gilt für die wenigen vorhandenen verbreiterten Bereiche im unmittelbaren Umfeld von Schulen. Auch diese ermöglichen aufgrund ihrer baulichen Gestaltung und der in der Regel vorhandenen gestalterischen Elemente nicht die Einhaltung des Mindestabstands. In allen Bereichen kommt es zudem zu Begegnungen mit anderen Passanten der fraglichen Flächen. Des Weiteren bestehen einige der Schulen aus mehreren Gebäudeteilen, sodass der erforderliche Wechsel der Gebäude durch die Schüler\*innen zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz der zwischen den Gebäudeteilen liegenden Flächen führt. Schließlich wurden insbesondere dort, wo mehrere Schulen in räumlicher Nähe zueinander liegen, Wegstrecken zu Haltestellen des ÖPNV berücksichtigt. Insgesamt werden auch diese Flächen aufgrund der in der Umgebung liegenden Schulen zumindest zeitweise von einer derart großen Anzahl von Schüler\*innen frequentiert, dass die bauliche Ausgestaltung der vorhandenen Wegeverbindungen das Einhalten des Mindestabstands nicht ermöglicht. Dies umso mehr, als im Umfeld von ÖPNV-Haltestellen naturgemäß auch die Anzahl der sonstigen Passanten deutlich erhöht ist.

Die Zeiten, für die das Tragen einer Alltagsmaske angeordnet wurde, orientieren sich an den Unterrichtszeiten der den betroffenen Bereichen benachbarten Schulen. Den reinen Unterrichtszeiten wurde ein Zeitfenster hinzugerechnet, in dem erfahrungsgemäß mit dem Eintreffen der Schüler\*innen beziehungsweise dem Verlassen der Schule gerechnet werden kann.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auf die genannten Orte unter freiem Himmel ist insbesondere angesichts der durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der Stadt Oberhausen festgestellten weiterhin hohen 7-Tages-Inzidenz geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 13.11.2020

In Vertretung

Michael Jehn

Beigeordneter